

Prüfung 17. Juli 2013

BPatG	Frau Friehe
DPMA	Frau Gerheuser
PA	Herr Albrecht
PA	Herr Dr. Exner
PA	Herr Baumann



Die Atmosphäre war relativ angenehm, es wurde aber doch 5 Stunden lang intensiv geprüft, was daran gelegen haben dürfte, dass 2 Kandidaten keine Muh-Note hatten.

Zunächst prüfte Frau Gerheuser, Patent- und Gebrauchsmusterrecht. Jeder bekam zwei kleine Fälle, kam längere Zeit keine Antwort, wurde die Frage freigegeben. Die Fälle entsprachen ziemlich genau denen, die man bereits in älteren Protokollen findet (Stichwort: Schere, Sprühdose, Aussichtsturm für Fische, Rasenmäher), und man konnte gut folgen. Es ging um Fragen der Priorität, Abzweigung, Gebrauchsmusterfähigkeit usw., hat man einen Anmeldetag begründet oder nicht, einen groben Überblick über die Amtsgebühren (Größenordnung) schadete auch nicht.

Im Patentgesetz noch Fragen zur Erfinderbenennung (§37, §20 PatG). Gebrauchsmuster Vorbenutzungsrecht (§13 GebmG ivm §12 PatG); Gebrauchsmuster Aussetzung der Verfügung über die Eintragung (§8 GebmG ivm § 49 PatG).

Herr Albrecht prüfte Marke in allen Varianten: zunächst DE, was wird durch das MarkenG alles geschützt. Kurze Verständnisfragen zur Benutzungsmarke und zur geschäftlichen Bezeichnung (wann entsteht jeweils der Schutz, was ist der Unterschied zwischen Verkehrsgeltung und Verkehrsdurchsetzung, wie kann man Verkehrsgeltung nachweisen (ebenfalls mit Demoskopie, aber weniger strengere Anforderungen an die % Zuordnung). Dann Unterschied Widerspruchsverfahren nach GMV zu MarkenG (nur ein Benutzungszeitraum, vorgeschaltet, cooling-off, werden die Widerspruchsgebühren zurückerstattet, wenn man sich in dieser Phase einigt? - ja). Gebühreuzahlungsmöglichkeiten DE / Alicante (Unterschiede in den Zahlungsarten, jedermann vs. Markeninhaber oder Verteter; Regelung Spätzahlung mit 10% Zuschlag). MMA/PMMA: wichtige Unterschiede, wie funktioniert die Erstreckung (grob, man braucht Basismarke, dann über Anmeldeamt an WIPO, Berechtigung/Basismarke wo). Dann Rangverhältnis PMMA/MMA (A. 9 sexies) - das Verständnis wurde dann anhand EU/TR/CH bei Deutscher Basismarke abgefragt durch Anwendung auf die Gebühreuzahlung (A. 8), es wurde gefragt, wo in der Konstellation mit DE-Basismarke individuelle Gebühr zu zahlen ist und wo nicht.

Dann wurde noch etwas Geschmacksmuster geprüft, eher oberflächlich, Frage zum nicht-eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Schutzdauer, wodurch entsteht der Schutz, was bedeutet Nachahmungsschutz).

Die Fragen zu PMMA, MMA gingen stellenweise ins Detail, der Prüfer war aber freundlich und gab auch kleine Hilfestellungen.

Frau Friehe prüfte etwas Sortenschutz (sehr oberflächlich, Stichworte: Hannover, Angers, §1 SortenschutzG; Unterschied DE - VO: in den Anforderungen an die Sortenbezeichnung). Dann Nichtigkeit, im Unterschied dazu Einspruch (nicht fristgebunden vs. fristgebunden; Substantiierungspflicht beim Einspruch, wie ist das in der Nichtigkeit? Muss sich der Senat in der Nichtigkeit mit Druckschriften beschäftigen, zu denen gar nichts vorgetragen wurde? Präklusion vs. Amtsermittlung). Wirksamkeits- und Zulässigkeitsvoraussetzungen, Beitritt,

Gerichtskosten (ganz grob, § 63 GKG, § 51 GKG, wie ist das in der Verletzung; Ausländersicherheit; VKH). Gerichtssprache/Übersetzungen (§ 125, 126 PatG, 142 III ZPO), §78 ZPO, §511 ZPO, SAPUTZ. HBG: §1-6, § 17.

Alle Fragen zielten auf das grundlegende Verständnis und waren gut zu beantworten.

Herr Dr. Exner und Herr Baumann prüften „alles“. Während man bei den vorherigen Prüfern immer ziemlich gut schon mal vorab die richtige Stelle im Gesetz aufschlagen konnte, und sich länger bei einem Paragraphen aufhielt, war hier ein Nachschlagen fast nicht möglich, hätte zum Teil aber auch gar nicht weiter geholfen. Man musste ziemlich schnell antworten, sonst wurde die Frage weitergegeben. Dennoch war auch hier die Atmosphäre nicht unangenehm. Gefragt wurde u.a. Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Patent, PCT (Ausnahme der Benennung für DE; muss man in jedem Fall den Erfinder angeben, wie ist das mit USA), einige Fragen zum Zusammenhang EPÜ/DE (Verfahrenssprache, maßgebliche Fassung der Ansprüche, kann man über DPMA einreichen, woraus ergibt sich das, wie ist es beim Geheimpatent, welche Übersetzungserfordernisse (Londoner Übereinkommen, A II § 3 IntpatÜG aufgehoben; aber § 4 IntPatÜG der Übergangsvorschriften).

Weitere Fragen (soweit sie mir noch einfallen): Kann man aus den Figuren eines Gebrauchsmusters gegen ein Geschmacksmuster vorgehen? Schutzdauer, Jahres-/Verlängerungsgebühren, Neuheitsschonfristen, Prio hoch und runter. Strohmann: darf man das, wo geht es nicht (wo keine Popularklage). Insolvenzfestigkeit und Sukzessionsschutz beim Lizenzvertrag. ArbEG (Konstellation Firmenkooperation mit Uni, Hochschulprofessor (findet sich bereits in einem der älteren Protokolle); § 816 BGB), Nichtangriffsabrede im Lizenzvertrag (A 5 VO TT; GWB), Landesrecht (§ 43, §45, §§26, 27); Sie machen telefonisch mit einem neuen Mandanten aus, dass Sie eine Anmeldung für ihn ausarbeiten: Vertrag zustande gekommen? Was für einer? Wie ist das mit der Vergütung? (§ 675, § 633, § 611, § 315 BGB; Schriftform nicht erforderlich). mittelbare Patentverletzung (doppelter Inlandsbezug); äquivalente Verletzung (Nennung der Schlagworte war ausreichend).

Auf einige Fragen von Herrn Baumann konnte man sich nicht wirklich vorbereiten, es kam dann eher drauf an, eine Idee dazu zu entwickeln. Herrn Dr. Exner schien es wichtig, dass man verstanden hatte, in welchem Gesetz sich was findet (steht es im EPÜ, im IntPatÜG, im PatG, in der PCT), und wo dort ungefähr (z.T. reichten auch grobe Hausnummern zum EPÜ, beim PCT wurde keine Nennung von Regeln/Artikeln erwartet). Besonders bei Herrn Baumann war schnelles Reagieren gefragt, z.T. wurde man mit Fragen ein bisschen „beschossen“ und durfte sich dadurch nicht aus dem Konzept bringen lassen.

Fazit: freundliche und faire Prüfung, bei der aber durchaus etwas gezeigt werden musste. Die wichtigsten Paragraphen zumindest der deutschen Gesetze sollte man kennen oder zumindest schnell finden. Absolut essentiell ist das sichere Beherrschen der „Basics“, die bei Gericht etwas zu kurz gekommen sind: Bedingungen Anmeldetag, Prio, Neuheitsschonfristen, „Rettungsmaßnahmen“ (Weiterbehandlung, Wiedereinsetzung, Abzweigung), Gebühren nach PatkostG, §§ 3, 7 PatkostG, RF Nichtzahlung, Schutzdauer der verschiedenen Rechte. Dagegen wurde Detailwissen zur ZPO/Zulässigkeit, wie es am Gericht viel gefragt wurde, nicht geprüft.